

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.35 vom 25. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2020.35

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.35 du 25 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.35 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 30

km von Basel entfernten Schule regelmässig mit einem erheblichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand mit dem Auto zur Schule gebracht und abgeholt werden. Bei einer solchen Pendelstrecke würde sie weit entfernt von ihren Schulfreunden wohnen, was soziale Kontakte erschwere. Daher solle zunächst versucht werden, C_____ in Frankreich behördlich anzumelden, um den Besuch einer grenznahen öffentlichen Schule zu ermöglichen. Da dafür aufgrund des Wohnortes des Berufungsbeklagten eine Sonderbewilligung der Behörden nötig sei, wurde er verpflichtet, sich entsprechend zu bemühen, um C_____ den langen Schulweg zu ersparen. Sollte eine Einschulung in einer grenznahen öffentlichen Schule aber nicht möglich sein, so wurde der Berufungsbeklagte ermächtigt, seine Tochter in die von ihm bereits ausgewählte Privatschule zu schicken.

Schliesslich wurde der Berufungsbeklagte auf der von ihm erklärten Bereitschaft behaftet, C_____ zur Schule zu fahren und sie von dort auch wieder abzuholen. Soweit C_____ allerdings in einer grenznahen Schule eingeschult werden könne, solle damit nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch die Berufungsklägerin am Hol- und Bringdienst beteiligt.

2.4Die Berufungsklägerin macht mit ihrer Berufung zusammengefasst geltend, dass sich C_____ in ihrer jetzigen schulischen Umgebung wohl fühle und ein Schulwechsel einen Stress für sie bedeute. Sie habe in den letzten drei Jahren Freundschaften geschlossen und schulische Fortschritte gemacht. Auf Veränderungen reagiere sie mit Verunsicherung, Angst- und Schlafstörungen. Das tägliche Pendeln nach [...] in 30 km Entfernung entspreche nicht ihrem Wohl. Es bestände auch das Risiko eines späteren erneuten Schulwechsels. Zu denken sei auch an das Unfallrisiko sowie Schwierigkeiten beim Grenzverkehr in Zeiten von Corona. Der zukünftige Wohnort von C_____ dürfe nicht zugunsten des Berufungsbeklagten präjudiziert werden, was mit der Einschulung in [...] aber zu geschehen drohe. Es sei im Übrigen nicht ausgeschlossen, dass die Berufungsklägerin bis zum Ende des Schuljahres noch eine Stelle finde. Es gehe um Stabilität für C_____, weshalb auch auf einen Eventualantrag verzichtet werde, sie in eine französische Privatschule in Basel zu schicken, wie dies von der Vorinstanz geprüft worden sei.

Mit Eingabe vom 3. November 2020 reichte die Berufungsklägerin ein Schreiben des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt vom 26. Oktober 2020 betreffend Erteilung einer L-Bewilligung ein, unter Beilage des ausgestellten Ausländerausweises L, der vorerst bis 25. April 2021 gültig sei und einmal um sechs Monate verlängert werden könne. Ebenfalls eingereicht wurde der dieser Bewilligung

zugrundeliegende Entscheid des Tribunal Judicaire de Mulhouse vom 28. September 2020, mit welchem der Berufungsklägerin für die Dauer des in Frankreich hängigen Scheidungsverfahrens ein Unterhaltsbeitrag von EUR 2'000.■ zugesprochen wurde. Mit Eingabe vom 27. November 2020 reichte die Berufungsklägerin als Novum einen Bericht über ein Elterngespräch mit C____s Klassenlehrerin ein, in welchem nach drei Monaten Schulzeit durchwegs von positiven Erfahrungen berichtet worden sei. Dem als weiteres Novum am 18. Dezember 2020 eingereichten Bericht der Logopädin D____ vom 18. Dezember 2020 lässt sich zusammengefasst entnehmen, dass C____ im Laufe der Therapie grosse Fortschritte gemacht und ihre kommunikativen Kompetenzen erweitert habe. Sie sei mitteilnehmend, offen und kommunikativ geworden. Die Therapieziele seien erreicht worden, weshalb eine Logopädiepause bis zu einer Kontrolluntersuchung im März 2021 angezeigt erscheine.

2.5 Der Berufungsbeklagte hält die Kritik der Berufungsklägerin für rein appellatorisch. Die schulische Situation von C____ habe sich nicht verbessert, sondern verschlimmert. Eine zum Beweis hierfür mit der Berufungsantwort eingereichte Telefonnotiz mit dem Schulleiter der Primarschule [...] datiert vom 18. August 2020. Weiter wird zusammengefasst geltend gemacht, es drohe der Widerruf der Schweizer Aufenthaltsbewilligung der Berufungsklägerin. C____ müsse sich unweigerlich in naher Zukunft in das französische Schulsystem einfinden. Die Berufungsklägerin verfolge eine Verzögerungstaktik, welche sich zu C____s Ungunsten auswirke, falls der aus Sicht des Berufungsbeklagten unvermeidliche Schulwechsel damit um ein weiteres Jahr verzögert werde. Die Berufungsklägerin wisse um C____s schulische Probleme und ihren eigenen fraglichen Aufenthaltsstatus in der Schweiz. Sie unterlasse es, substantiiert zu begründen, weshalb ein weiterer Schulbesuch in Basel in C____s Interesse sei. Erst wenn C____ wieder Erfolgserlebnisse habe, könne sie an Selbstbewusstsein gewinnen und ihre ausgeprägte Schüchternheit allenfalls ablegen. Es treffe nicht zu, dass C____ schulische Fortschritte mache, vielmehr hätten sich ihre Probleme auch mit spezifischer sprachlicher und logopädischer Förderung nicht verbessert. Weiter treffe nicht zu, dass C____ aufgrund des bevorstehenden Schulwechsels, welcher früher oder später ohnehin stattfinden müsse, an Angst- und Schlafstörungen leide. Eine Verunsicherung sei allenfalls mit der Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern und dem Verhalten der Berufungsklägerin verbunden. Unbeachtlich sei die Parteibehauptung, wonach die Babysitterin C____ sprachliche Fortschritte attestiert habe, weil diese für eine solche Beobachtung nicht hinreichend qualifiziert sei. Die vorgeschlagene Privatschule in [...] böte umfassende Betreuung, einschliesslich der benötigten Tagesstruktur, und besondere schulische Unterstützung. Die Berufungsklägerin torpediere die dringend angezeigte Einschulung in Frankreich. Sie verhalte sich widersprüchlich, indem sie angebe, das Besuchsrecht zum Vater nicht behindern zu wollen, aber auch einen Wegzug androhe. Ihre Arbeitsbemühungen seien ungenügend. Sie habe gar nicht versucht, im grenznahen Raum eine Arbeitsstelle zu finden. Sie stelle ihre Situation falsch dar, indem sie suggeriere, in Armut leben zu müssen. Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID 19-Situation seien noch völlig unklar. Daraus könne die Berufungsklägerin nichts für ihren Standpunkt ableiten.

Zu den als Novum eingereichten Unterlagen bezüglich Aufenthaltsbewilligung der Berufungsklägerin liess der Berufungsbeklagte einwenden, dies ändere nichts an seiner Haltung zu dem seines Erachtens dringend angezeigten Schulwechsels seiner Tochter. Sie

habe erhebliche Probleme in der Schule und sei überfordert. Die Berufungsklägerin werde in der Schweiz keine Stelle finden und müsse die Schweiz bald verlassen.

3.

3.1 C___ lebt primär in der tatsächlichen Obhut ihrer Mutter, welche sie gemäss der Regelung des Einzelgerichts in Familiensachen vom 23. Oktober 2019 mit Ausnahme der wöchentlich alternierenden Betreuungszeiten beim Vater von Donnerstagnachmittag bis Freitagmorgen respektive Donnerstagnachmittag bis Montagmorgen betreut. Aufgrund ihres primären Aufenthalts bei der Mutter entspricht daher auch die Schulung des primarschulpflichtigen Kindes in der öffentlichen Schule im Quartier seines Wohnortes grundsätzlich dem Kindeswohl. Es ist daher zu prüfen, ob vorliegend besondere Verhältnisse vorliegen, welche aus Gründen des Kindeswohls eine andere Beschulung des Kindes gebieten.

3.2 Die Vorinstanz und der Berufungsbeklagte begründen die Notwendigkeit der weiteren Beschulung von C___ in Frankreich mit erheblichen schulischen Problemen des Kindes.

Diese Feststellung muss nun aber aufgrund der heute verfügbaren Akten erheblich relativiert werden. Gemäss dem Logopädischen Zwischenbericht von D___ vom 18. Dezember 2020 (act. 18/1) bestand zu Beginn der logopädischen Therapie die Anfangsdiagnose einer Spracherwerbsstörung auf dem Hintergrund von Mehrsprachigkeit. Dabei wird aber festgestellt, dass C___ deutliche Fortschritte gemacht habe. Sie habe insbesondere mit dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarschule «an Selbstvertrauen gewonnen», was «sich positiv auf ihre Sprachentwicklung» auswirke. Sie habe ihren Wortschatz vergrössert, bilde Sätze mit komplexer Syntax und sei fähig, von einer Begebenheit verständlich zu erzählen und nachzufragen, wenn sie etwas nicht verstanden hat. Sie weise zwar im Vergleich mit monolingual aufwachsenden Kindern noch einen unterschiedlichen Wert beim Wortschatztest auf. Viel wichtiger seien aber qualitative Beobachtungen. So habe sie ihren Wortschatz im letzten halben Jahr deutlich erweitert und könne bei entsprechendem Interesse neue Wörter speichern, neues Wortmaterial spontan übernehmen und ein Interesse für die verschiedenen von ihr gesprochenen Sprachen entwickeln. Die im Rahmen des Zweitspracherwerbs zu betrachtenden Fehler bei grammatikalischen Strukturen würden C___ im jetzigen Zeitpunkt in ihrer Partizipation nicht einschränken. Zusammenfassend wird festgestellt, dass C___ grosse Fortschritte gemacht und ihre kommunikativen Kompetenzen erweitert habe. Die Therapieziele seien erreicht worden und eine Therapiepause scheine indiziert.

Diese Feststellungen entsprechen auch jener von E___, welche C___ bisweilen hütet. Danach habe sie den Eindruck, dass C___ alles, was sie auf Schweizerdeutsch sage, gut verstehe (act. 3/4). Dass es sich hierbei um keine Lehrerin handelt, entwertet ihre Beobachtung nicht, ohne dass dieser übertriebenes Gewicht beigemessen werden muss. Immerhin wird die oben wiedergegebene Facheinschätzung dadurch aus einer anderen Perspektive abgerundet.

Vor diesem Hintergrund kann entgegen den Ausführungen des Berufungsbeklagten nicht davon gesprochen werden, dass C___ sich nicht auf Deutsch mit ihren Klassenkameraden verständigen könne oder sich gar in einer «ausweglosen Situation in der Schule in Basel» befinden würde, wie er mit seiner Berufungsantwort ausführen lässt (Ziff. 18). Es ist sicher ein Handicap, wenn die Eltern die Sprache, in welcher ihr Kind an seinem Aufenthaltsort beschult wird, nur ungenügend beherrschen. Die entsprechende Situation trifft aber auf eine

grosse Zahl von Kindern mit Migrationshintergrund zu, ohne dass daraus zur Sicherung des Kindeswohls bereits die Notwendigkeit ihrer Beschulung in der Sprache ihrer Eltern abgeleitet werden könnte.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die beschriebenen schulischen Probleme von C_____ nicht allein mit ihren Sprachkenntnissen zusammenhängen und daher davon unabhängig sind. Soweit der Berufungsbeklagte mit seiner Eingabe vom 16. November 2020 ausführen lässt, die schulischen Probleme des Kindes spitzten sich immer mehr zu, weshalb C_____ «das Schuljahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Basel wiederholen» müsse, bleibt diese Behauptung gänzlich unbelegt. Die Behauptung steht im Übrigen im Widerspruch zu den Feststellungen beim «Gespräch zum Schulstart von C_____» vom 24. November 2020. Danach stellt die Klassenlehrerin fest, dass von Eltern und Lehrperson «durchwegs von positiven Erfahrungen» bezüglich der ersten drei Monate der Schulzeit von C_____ berichtet worden sei. Sowohl die Eltern wie auch die Lehrperson seien der Ansicht, «dass es eine gute Entscheidung» gewesen sei, «C_____ in die Schule eintreten zu lassen» (act. 12). Insoweit werden damit die vom Vorrichter bei der Schulleitung eingeholten Erkundigungen durch die weitere Entwicklung revidiert. Ergänzend ist daran zu erinnern, dass die Vorinstanz mit Entscheid vom 23. Oktober 2019 auch bei einem Wechsel in das französische Schulsystem eine allfällige Wiederholung eines Schuljahres nicht als «derart gravierend» bezeichnet hat, um einen ansonsten nicht sofort indizierten Wechsel zu vollziehen (E. 3.3 S. 10).

3.3Es ist unbestritten, dass der weitere Aufenthalt der Berufungsklägerin und damit auch der sich primär bei ihr aufhaltenden Tochter in der Schweiz ungewiss ist. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz spricht dies aber nicht für einen vorgezogenen Wechsel der Beschulung des Kindes. Es ist notorisch, dass Kinder im Alter von C_____ ein Schulwechsel grundsätzlich nicht leichtfällt und jeweils mit Anpassungsproblemen verbunden ist. Dies gilt auch für durchschnittlich begabte und anpassungsfähige Kinder, muss aber in erhöhtem Masse auf Schülerinnen und Schüler zutreffen, welche als «lernschwach, verträumt und abwesend» qualifiziert werden. Kinder im Primarschulalter sind für die Erreichung schulischer Fortschritte jeweils auf eine Beziehung zu den Lehrpersonen angewiesen. Wie exemplarisch dem Logopädischen Zwischenbericht von D_____ vom 18. Dezember 2020 (act. 18/1) entnommen werden kann, gilt dies in besonderem Masse auch für C_____. Dem Bericht kann entnommen werden, dass C_____ zu Beginn der Logopädischen Betreuung noch sehr scheu und zurückhaltend erschien, sich im Verlauf der Intervention aber immer besser auf den Input hat einlassen und allgemein hat öffnen können und heute «mitteilsam, offen und kommunikativ» erscheine.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und des Berufungsbeklagten steht derzeit auch nicht fest, dass die Berufungsklägerin und ihre Tochter «die Schweiz in Kürze» werden verlassen müssen und sich das Kind «unweigerlich in naher Zukunft in das französische Schulsystem» wird «einfinden müssen». Die Berufungsklägerin hat mit Entscheid der Abteilung Bevölkerungsdienste und Migration (BdM) des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 26. Oktober 2020 als französische Staatsangehörige auf der Grundlage des Unterhaltsentscheids des Tribunal Judiciaire de Mulhouse vom 28. September 2020 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) eine bis zum 25. April 2021 gültige Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks

Stellensuche in der Schweiz für sechs Monate erhalten. Dabei wurde unter Verweis auf Art. 18 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) auf die Möglichkeit einer Verlängerung bis zu einem Jahr hingewiesen. Sollte die Berufungsklägerin innert dieser Frist eine Stelle finden und damit den Nachweis einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erbringen können, so hätte sie als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nach Art. 1 und 3 ff. FZA in Verbindung mit Art. 6 Anhang I FZA und Art. 12 Anhang I FZA weiter Anspruch darauf, sich in der Schweiz aufzuhalten. Dabei kommt es für die Erfüllung des freizügigkeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs grundsätzlich weder auf den zeitlichen Umfang der Aktivität der arbeitsleistenden Person noch auf die Höhe des Lohnes oder die Produktivität der betroffenen Person an (VGE VD.2020.76 vom 16. September 2020 E. 2.2.3 m.H. auf Urteile des EuGH vom 3. Juni 1986 C-139/85 Kempf, Slg. 1986 1741 Rn. 14, vom 26. Februar 1992 C-3/90 Bernini, Slg. 1992 I-1071 Rn. 16; BGE 141 II 1 E. 2.2.4 S. 6). Erforderlich ist alleine eine in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit (Urteil des EuGH vom 31. Mai 1989 C-244/87 Bettray, Slg. 1989 1621 Rn. 13), die ihr grundsätzlich die Erzielung eines Einkommens ermöglicht, welches ihr erlaubt, ihr Leben und dasjenige ihrer Familie zu fristen und nicht sozialhilfeabhängig zu werden, ohne dass ein bestimmtes Mindesteinkommen vorausgesetzt werden kann (BGer 2C_81/2017 vom 31. Juli 2017 E. 3.2, 2C_243/2015 vom 2. November 2015 E. 3.3.1).

Vor diesem migrationsrechtlichen Hintergrund kann heute entgegen der Auffassung der Vorinstanz und des Berufungsbeklagten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass ein Verbleib der Berufungsklägerin in der Schweiz ausgeschlossen sei und eine Emigration nach Frankreich über kurz oder lang feststehe.

Selbst wenn die Berufungsklägerin aber die Schweiz verlassen müssen, so steht nicht fest, wo sie sich in Frankreich oder andernorts niederlassen wird. Dies gilt umso mehr, als die [...]jährige Berufungsklägerin von der Vorinstanz zur intensiven Stellensuche verpflichtet worden ist. Zwar wurde dabei berücksichtigt, dass sie bei ihrer Stellensuche aus Rücksicht auf die Betreuung von C_____ durch den Vater geografisch eingeschränkt ist. Es erscheint aber offen, ob sie bei erfolgloser Stellensuche in Basel zur Sicherung ihres gebührenden Unterhalts gerade auch über ihre Scheidung hinaus nicht auch eine Stelle ausserhalb dieses geografischen Bereichs wird annehmen müssen. Es erscheint daher auch in diesem Falle offen, ob C_____ in Zukunft weiterhin die Privatschule [...] besuchen könnte. Damit würde ihr für diesen Fall ein erneuter Schulwechsel drohen. Wie die Vorinstanz mit dem begründeten Entscheid vom 23. Oktober 2019 (E.3.3 S. 10) zutreffend erwogen hat, ist ein Schulwechsel gerade in einer Belastungssituation eines Kindes zu vermeiden. Damit steht dem für diesen Fall eintretenden Vorteil eines früheren Wechsels ins französische Schulsystem der Nachteil sich möglicherweise folgender Schulwechsel entgegen. Diese Folge lehnt der Berufungsbeklagte denn auch mit Bezug auf einen Wechsel seiner Tochter in die französische Privatschule in Basel explizit ab (Berufungsantwort Ziff. 15 S. 8).

3.4 Wie der Berufungsbeklagte dem Einzelgericht in Familiensachen mit Eingabe vom 8. September 2020 erklärt hat, ist eine Einschulung in einer öffentlichen Schule mit der erforderlichen Nutzung einer dazugehörigen Kantine und Tagesstruktur in den grenznahen Gemeinden Saint-Louis, Hégenheim, Bartenheim, Blotzheim, Hésingue, Village Neuf und Huningue trotz seiner intensiven Bemühungen nicht möglich. Er beantragte daher der Vorinstanz, ihn zu ermächtigen, seine Tochter an die Privatschule [...] zu bringen.

Der Besuch dieser Schule wäre mit täglich zwei halbstündigen Autofahrten verbunden. Wie die Vorinstanz mit Entscheid vom 23. Oktober 2019 (E. 3.3, S. 10) festgestellt hat, hat C_____ in Basel «ihre gewohnte Umgebung und ihre Freunde». Der Besuch der Schule bei Mulhouse würde solche Kontakte unter der Woche praktisch verunmöglichen. Aufgrund der Betreuungsanteile des Berufungsbeklagten könnten sie auch sonst bloss an jedem zweiten Wochenende gepflegt werden. Mit dem Besuch der Privatschule fiele auch der selbständige Schulweg des Kindes mit Kontakten zu anderen Kindern weg, welchem notorischerweise ein hoher Stellenwert in der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes im Primarschulalter zukommt.

3.5 Schliesslich erscheint ein Wechsel der Beschulung des in der Schweiz aufenthaltsberechtigten und angemeldeten Kindes nach Frankreich auch vor dem Hintergrund der aktuellen Covid-19-Pandemie fragwürdig. Aufgrund der aktuellen Situation sind unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der ersten Welle weder Einschränkungen des Grenzübergangs noch eine Schliessung von Schulen in Frankreich auszuschliessen. Dem Berufungsbeklagten ist zuzugestehen, dass entsprechende Beschränkungen zwar ungewiss sind; sie sind damit aber nicht bloss Spekulation, sondern liegen angesichts des bisherigen Verlaufs der Pandemie und der Massnahmen im Grenzverkehrs im Bereich dessen, womit gerechnet werden muss.

3.6 Daraus folgt zusammenfassend, dass die weitere Beschulung von C_____ an der öffentlichen Schule in Basel keine Kindswohlfährdung darstellt und die vom Berufungsbeklagten verlangte Beschulung seiner Tochter an der Privatschule [...] bei Mulhouse nicht geeignet wäre, deren Wohl besser zu wahren. Daraus folgt, dass die angefochtenen Ziffern des Entscheids des Einzelgerichts in Familiensachen vom 19. August 2020 in Gutheissung der Berufung der Berufungsklägerin aufzuheben sind.

3.7 Nicht einzugehen ist auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften relevierten Umstände beim Versuch des Kindsvaters, auf der Grundlage des damals noch vollstreckbaren Entscheids des Vorrichters seine Tochter an die Schule in [...] zu bringen, sind diese doch für die Beurteilung des vorliegenden Streitgegenstandes nicht relevant.

3.8 Mit dem Entscheid im Berufungsverfahren hat sich das vorsorgliche Massnahmenverfahren DGZ.2020.9 erledigt und kann daher abgeschrieben werden.

4.

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Gründe für ein Abweichen von diesem Grundsatz bestehen im vorliegenden Berufungsverfahren nicht (vgl. AGE ZB.2019.27 vom 18. Mai 2020 E. 7.3.1). Der vorinstanzliche Kostenentscheid ist dabei nicht angefochten, weshalb darauf nicht weiter einzutreten ist.

Der Berufungsbeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 600.■ unter Einschluss der Kosten des Verfahrens DGZ.2020.9. Daneben hat er der Berufungsklägerin eine Parteientschädigung für ihre Vertretungskosten in den beiden Verfahren auszurichten. Mit den Honorarnoten ihrer Vertreterin vom 27. November 2020 (act. 13) und vom 18. Dezember 2020 (act. 17) macht sie hierfür einen Aufwand von 17,89 Stunden und gestützt auf den anwendbaren Überwälzungstarif von CHF 250.■ ein Honorar von CHF 4'472.50 geltend. Hinzu kommen Auslagen von CHF 245.60. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Zusammen mit der darauf geschuldeten Mehrwertsteuer resultiert

eine Parteienschädigung von CHF 5'081.25.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.